

3. Erziehung & Bildung

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche <small>(Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)</small>	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Teilbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Kitas	KM	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-Württemberg: Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen - Abstandsregelung für die Kinder untereinander besteht nicht - Jede Einrichtung und Tagespflegestelle erstellt Hygienekonzept gemäß den Schutzhinweisen für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie des Landesgesundheitsamts 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel ist, den Kitabetrieb auch bei ansteigenden Infektionszahlen aufrechtzuerhalten. - Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der bereits bestehenden Maßnahmen - Appell zur stärkeren Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Feste Gruppenbildung: strenges Kohortenprinzip - Einschränkung des Betriebs: kein gruppenübergreifendes Arbeiten möglich
Schulen	KM	<ul style="list-style-type: none"> - Schulischer Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen - Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern in allen Schularten aufgehoben - Maskenpflicht ab Klasse 5 außerhalb des Unterrichts - Hygieneregeln - Unterricht in möglichst festen Gruppen, um Infektionsketten ggf. gut eingrenzen zu können. Klassenübergreifende Gruppen nur auf 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel ist, den Schulbetrieb auch bei ansteigenden Infektionszahlen aufrechtzuerhalten. - Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der bereits bestehenden Maßnahmen - Appell zur stärkeren Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen - keine außerunterrichtlichen Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - ab Klasse 5: Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch im Unterricht), - keine nichtschulische Nutzung des Schulgebäudes - Einschränkung des Unterrichts: ab Klasse 5: Sportunterricht mit Abstandsgebot (1,5 Meter); keine Kontaktsportaktivitäten

	<p style="text-align: center;">SM (Ausbildungen in Gesundheits- fach-, Sozial- und Pflegeberu- fen in privater Trägerschaft)</p>	<p>der Ebene der Klassenstufe, Ausnahmen z. B. nur für Kurssystem der gymnasialen Oberstufe.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterricht im Kerncurriculum geht vor - Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in weiterführenden Schulen und in beruflichen Schulen außerhalb des Unterrichts - Bei einzelnen bestätigten Corona-Fällen in einzelnen Schulen: zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts in den betreffenden Klassen sowie Umstellung auf Fernunterricht <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Abstandsregelungen unter Berücksichtigung der organisatorischen und ausbildungspraktischen Voraussetzungen im Rahmen der Ausnahmetatbestände gem. § 2 Abs. 2 CoronaVO - Im Übrigen: Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und fachspezifischen Gegebenheiten der Schulen keine einheitlichen Vorgaben der Auslegung der CoronaVO; jede Schule hat nach eingehender Risiko- und Gefährdungsbewertung die geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann - Grundsätzlich: Tragen von Mund-Nasenschutz außerhalb der Unterrichtsräume 	<ul style="list-style-type: none"> - regionale Einschränkungen: Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und fachspezifischen Gegebenheiten der Schulen grundsätzlich keine einheitlichen Vorgaben der Auslegung der CoronaVO; jede Schule hat nach eingehender Risiko- und Gefährdungsbewertung weitere geeignete Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen; bei Bedarf weitergehende Empfehlungen. - Appell an die Schulträger, weitergehende Maßnahmen zu prüfen - Appell an die Schulträger, eine stärkere Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen vorzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung Fernlernunterricht/-lehre (sofern möglich): regionale oder umfassende Umstellung auf alternative Lern- und Unterrichtsmethoden - Prüfung einer Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Schulträger - Prüfung einer festen Gruppenbildung durch die Schulträger
--	--	---	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der praktischen Ausbildung feste Übungspartner und entsprechende geeignete Schutzmaßnahmen - Einhaltung der Hygienekonzepte unter Beachtung der allg. und spezifischen Hygieneanforderungen - Teilnahme am Präsenzunterricht von Auszubildenden, die Kontakt zu infizierten Personen hatten: Präsenzunterricht möglich, soweit durchgehend mit der gebotenen Arbeitsschutzkleidung tätig und unter Beachtung der entsprechenden Hygienemaßnahmen - Ausschluss vom Präsenzunterricht bei Auftreten der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus - Entsprechende Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen 		
Einrichtungen der beruflichen Bildung	WM	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Abstandsregelungen, ggf. unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen - Erstellung eines Hygienekonzeptes gemäß den geltenden Hygieneanforderungen - Zutritts- und Teilnahmeverbot <p>Es gilt die Empfehlung, durch Hausrecht die für Schulen geltenden Vorschriften zur Maskenpflicht entsprechend anzuwenden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regionale Einschränkungen auf Basis der Pandemiestufe 3 2. Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der Maßnahmen 3. Appell zur stärkeren Kontrolle der Maßnahmen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausweitung Fernlernunterricht/-lehre (sofern möglich) <ol style="list-style-type: none"> a) Landesweite Ausweitung des Fernlernunterrichts in nicht-abschlussprüfungsrelevanten Kursen, wo dies möglich ist 2. Prüfung einer Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung 3. Prüfung einer festen Gruppenbildung 4. Einschränkungen des Unterrichts/Lehrbetriebs (sofern möglich) und der Besuchsregelungen in Einrichtungen <ol style="list-style-type: none"> a) verbindliche Wiedereinführung des Mindestabstandes von 1,5 Metern; geteilte Gruppen bzw. Begrenzung der Personenanzahl b) Möglicherweise Einschränkung des Unterrichts in z.B. fachpraktischen Fächern möglicherweise Einschränkung des Unterrichts in z.B. fachpraktischen Fächern

				c) Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die ihren Aufenthaltsort in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet hatten. Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet hatten (7-Tages Inzidenz >50/100.000 Einwohner).
Kinder- und Jugendarbeit	SM	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung auf max. 500 Beteiligte - Angebote ohne Dokumentationspflicht mit ≤ 20 Personen - feste Gruppenbildung bei Angeboten von mehr als 100 Personen - Ein-/Mehrtägige Angebote unter bestimmten Voraussetzungen möglich - (Neu ab 14. September) Maskenempfehlung auf Fluren, in Treppenhäusern und Toiletten ab dem 11. Lebensjahr - Hygienekonzepte und Präventions- und Ausbruchsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Appell an die Öffentlichkeit und Träger zur Einhaltung der Maßgaben - Angebote nur mit fester Gruppenbildung in besonders betroffenen Regionen - Maskenpflicht auf Fluren, in Treppenhäusern und Toiletten ab dem 11. Lebensjahr in besonders betroffenen Regionen - Reduzierung von maximaler Beteiligtenzahl in besonders betroffenen Regionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Teilnahme an Angeboten - Einführung einer allgemeinen Verpflichtung zur Bildung von festen Gruppen bei Angeboten - Allgemeine Reduzierung der maximalen Beteiligtenzahl - Verbot von Angeboten ohne Dokumentation. - Verbot von 1-tägigen Angeboten, bei denen Betreuer nicht ausgetauscht werden und mehrere Gruppen betreuen. - 14-tägige Karenzpflicht von Teilnehmenden und Betreuenden zwischen Angeboten
Ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII	SM	Eine Unterbrechung oder Außerkraftsetzung dieser Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kann auch unter Pandemiebedingungen im Interesse des Kinderwohls nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden in Abstimmung mit dem Ministeriums für Soziales und Integration seitens des KVJS/Landesjugendamt Baden-Württemberg Regelungen als FAQs erarbeitet, wie Träger unter Pandemiebedingungen Angebote aufrecht erhalten können.	<ul style="list-style-type: none"> - Verstärkte Hinweise auf Abstands- und Hygienemaßnahmen - Einschränkung der Besuchsregelung in besonders betroffenen Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Besuchsregelungen in allen Einrichtungen - Trennungen von Schülerinnen und Schülern bei Schulen am Heim zwischen solchen, die in Heimen wohnen, und solchen, die nur Schule besuchen. - Ggf. situativ Einschränkungen der Fahrten in die Familie
Hochschulen	MWK	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, umgesetzt durch hochschuleigenes Hygienekonzept ausgerichtet an den Gegebenheiten vor Ort. 	<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Einschränkungen auf Basis der möglichen Maßnahmen in Pandemiestufe 3: Falls infolge eines regionalen Infektionsgeschehens weitergehende einschränkende 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Onlinelehre/Homework an den Hochschulen der Region - Rücknahme der Ausnahmen vom Abstandsgebot, sofern möglich, ggf. Kohorteprinzip:

		<ul style="list-style-type: none"> - In Ausnahmefällen bei Bildung fester Kohorten bis 35 Personen Möglichkeit, Abstand zu unterschreiten (geplant). - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden. - Lehre: Verantwortungsvoller Mix von Präsenz- und Onlinelehre (Hybridveranstaltungen), der Präsenzbetrieb v.a. für Erstsemester/Zweitsemester, Prüfungen und Kurse, die nur in Präsenz erfolgen können, ermöglicht und auch Personen die nicht in Präsenz teilnehmen können/dürfen das Studium zu ermöglichen. - Bibliothek: Vorbestellte Plätze/geregelter Zugang, - Zutritt- und Teilnahmeverbote nach § 7 - Offene Hochschulgebäude, sofern mit § 6 vereinbar. - Bei einzelnen Verdachts- bzw. bestätigten Corona-Fällen an der Hochschule Entscheidungen über Lehrformen nach Gegebenheiten vor Ort (räumliche Gegebenheiten und Infektionsgeschehen) 	<p>Maßnahmen an einzelnen Hochschulen erforderlich sein sollten, sind die in der Pandemiestufe 3 aufgeführten Maßnahmen möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Appell an die Hochschul-Öffentlichkeit (Beschäftigte und Studierende) zur Einhaltung der Maßnahmen - Appell an die Hochschulleitungen zur stärkeren Kontrolle der Maßnahmen 	<p>Aufteilung in mehr Gruppen im Hybridwechsel.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Einschränkung der Präsenznutzung von Lernflächen außerhalb des Unterrichts (verstärkter Umstieg auf Online-Lernräume); - Ggf. zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts an der Hochschule/den Hochschulen im betroffenen Landkreis. - mögliche weitere Maßnahmen sind: <ul style="list-style-type: none"> o weitere Ausweitung der Onlinelehre, Online-Lernräume etc. o Präsenzunterricht nur noch, wenn zwingend erforderlich, ggf. mit Testmöglichkeiten - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Verkehrsflächen und Verkehrswegen des gesamten Hochschulgeländes, ggf. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch in den Lehrveranstaltungen - Feste Gruppenbildung - Weitere Bildung von festen Gruppen bei Hochschulveranstaltungen, sofern möglich - Einschränkungen des Unterrichts/Lehrbetriebs (sofern möglich) und der Besuchsregelungen in Einrichtungen - ggf. Schließen von Hochschulräumen - Bibliotheken ggf. nur noch Ausleihe
<p>Studierendenwerke</p>	<p>MWK</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, umgesetzt durch hochschuleigenes Hygienekonzept ausgerichtet an den Gegebenheiten vor Ort. - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Gebäuden des Studierendenwerks <p><u>Bereich Kita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden- 	<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Einschränkungen auf Basis der möglichen Maßnahmen in Pandemiestufe 3: Falls infolge eines regionalen Infektionsgeschehens weitergehende einschränkende Maßnahmen an einzelnen Studierendenwerken erforderlich sein sollten, sind die in der Pandemiestufe 3 aufgeführten Maßnahmen möglich.- Appell an die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen der Studierendenwerke zur Einhaltung der Maßnahmen 	<p>Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bereich Verpflegung</u> verschärfte Einschränkungen des Mensen- und Cafeterienbetriebs gemäß den Konzepten des jeweiligen Studierendenwerks (z. B. Zugang über Zeitslots), je nach örtlicher Gegebenheit ggf. Schließung mit Erlaubnis von To-Go-Angeboten

		<p>Württemberg: Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsregelung für die Kinder untereinander besteht nicht - Jede Einrichtung und Tagespflegestelle erstellt Hygienekonzept gemäß den Schutzhinweisen für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie des Landesgesundheitsamts 	<ul style="list-style-type: none"> - Appell zur stärkeren Kontrolle der Maßnahmen an die Leitungen der Studierendenwerke 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Bereich Wohnen</u> verschärfte Zugangsregelungen zu allen Wohnheimen der Studierendenwerke - <u>Bereich Kita</u> Feste Gruppenbildung, strenges Kohortenprinzip Einschränkung des Betriebs, kein gruppenübergreifendes Arbeiten mehr möglich - <u>Bereich Beratung</u> Umstellung auf telefonische bzw. online-Beratung
<p>Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen</p>	<p>KM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einheitlicher 2-Meter Mindestabstand bei Gesangs- und Blasinstrumentenproben - Begrenzte Gruppengröße auf max. 20 Personen - Einhaltung Gesundheitskonzept, Hygienevorschriften - Dokumentationspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufruf zur strengen Anwendung der Hygieneregel 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Gruppengröße